

Beitragsordnung: HFC Berlin e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur vom Vorstand geändert werden. Änderungen müssen mit einer Frist von vier Wochen bekannt gegeben werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 06.04.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

Mitglieder, mit Beantragung des Spielrechts (aktiv)	15,00 Euro/ mtl.
Mitglieder, ohne Spielrecht (Freizeitbereich)	8,00 Euro/ mtl.
Passive und fördernde Mitglieder (kein Trainingsbetrieb)	10,00 Euro/ mtl.
Ruhende Mitgliedschaft	5,00 Euro/ mtl.

Für den Verein tätige Mitglieder, sei es als Trainer*in, Betreuer*in und/oder Vorstand, sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge in Absprache mit dem Mitglied zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Generell werden die Mitgliedsbeiträge mittels Lastschriftverfahren zwischen dem 1. und 5. eines Monats eingezogen. Das Vereinskonto wird bei der Berliner Volksbank geführt. Die Bankdaten lauten wie folgt:

Inhaber: Hellersdorfer FC Berlin e.V.

IBAN: DE 36 100 900 007 200 254 001

BIC: BEVODEBBXXX

Bei Eintritt in den Verein ist ein SEPA-Lastschrift Mandat über den Mitgliedsantrag zu erteilen. Nur in Ausnahmefällen dürfen die Beiträge mit Zustimmung des Vorstandes per Überweisung unter Angabe von Namen, Vorname und Mannschaft gezahlt werden.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

Fallen bei einem erfolglosen Abbuchungsversuch seitens der Bank Gebühren an, werden diese dem entsprechenden Mitgliedskonto belastet und sind vom Mitglied zu begleichen.

§ 5 Beitragsrückstand und Folgen

Beiträge sind eine Bringschuld und spätestens am 5. Werktag eines Monats zu entrichten. Rückständige Beiträge sind sofort in gesamter Höhe fällig. Sofern der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitsdatum nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug.

- a. Rückstand von 30,00 Euro: Mahnung durch den Verein mit Zahlungsaufforderung innerhalb von 7 Tagen
- b. Rückstand von 30,00 Euro + 7 Tage: vorläufiger Entzug des Spielrechts
- c. Rückstand von mindestens 45 Euro: Zwangsabmeldung des Spielrechts & Eintragung der offenen Forderungen beim Berliner Fußball Verband, hinzu kommt eine Gebühr von 10,00 Euro; ebenso kann der Vereinsausschluss eingeleitet werden
- d. Rückbuchung der Aufnahmegebühr: sofortiger Entzug des Spielrechts

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

Weiteres regelt § 6 Satzung. Gleichzeitig behält sich der Verein das Recht vor, die offenen Forderungen, inklusive der zur Eintreibung der Forderung erforderlichen Daten des Mitgliedes an das für den Verein zuständige Inkassounternehmen weiterzugeben.

§ 6 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 50 Euro, ausgenommen ist der Freizeitbereich: Hier beträgt die Aufnahmegebühr 20 Euro.

Sofern die Beiträge per Überweisung beglichen werden sollen, fällt eine monatliche Bearbeitungsgebühr von 5 Euro an.

§ 7 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 8 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft und das Spielrecht getrennt voneinander zu betrachten sind. Das Erlöschen des Spielrechts regelt sich nach den Vorgaben der zuständigen Sportverbände; Beendigung und Kündigungsfristen der Mitgliedschaft sind in § 5 der Satzung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 27.04.2024 in Kraft.

